

## **BGer 6B\_474/2023 vom 7. Juni 2023**

Bundesgericht, 2023-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_474\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_474_2023)

FR: TF 6B\_474/2023 du 7 juin 2023

IT: TF 6B\_474/2023 del 7 giugno 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Beschwerdeführer reichte am 5. April 2023 (Poststempel) Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Februar 2023 ein.

#### **E. 2**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 12. April 2023 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 1. Mai 2023 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- einzuzahlen. Die mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 13. April 2023 zugestellt. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 9. Mai 2023 in Nachachtung der gesetzlichen Regelung von Art. 62 Abs. 3 BGG eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 23. Mai 2023 angesetzt, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung wurde am 10. Mai 2023 zugestellt. Der Beschwerdeführer leistete den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht.

Androhungsgemäss ist damit gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.